

Um Asteroideneinschlag spekuliert

Überschrift ist vom Artikeltext nicht gedeckt - Irreführung

„Gigantischer Asteroid rast auf die Erde zu: 2022 könnte es zum Einschlag kommen“ – so überschreibt eine Regionalzeitung online einen Beitrag. In der Überschrift und im Vorspann heißt es, dass es 2022 zum Einschlag kommen könnte. Dies befürchteten Experten. Im Text wird dann mitgeteilt, dass der Himmelskörper wahrscheinlich an der Erde vorbeifliegen werde. Bei Facebook wird der Beitrag mit diesem Hinweis angekündigt: „Asteroid rast auf die Erde zu: Experten rechnen mit Einschlag im Jahr 2022“. Ein Leser der Zeitung kritisiert die nach seiner Meinung irreführende Ankündigung bei Facebook. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Facebook-Ankündigung des Online-Beitrages eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Dort heißt es, dass Experten im Jahr 2022 mit dem Asteroideneinschlag rechnen. Diese Behauptung ist durch den Text des Artikels nicht gedeckt, da aus diesem klar hervorgeht, dass eine Kollision unwahrscheinlich ist und der Asteroid wahrscheinlich an der Erde vorbeifliegen wird. Mit der Facebook-Schlagzeile wird daher in grober Art gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen und der Leser in die Irre geführt.

Aktenzeichen:0937/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge